



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 27

Rathenow, 2020-04-19

Nr. 12

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung Landkreis Havelland

**über das Verbot der Unterrichts-
erteilung in Schulen in öffentlicher
und freier Trägerschaft** 98

Allgemeinverfügung Landkreis Havelland

**über das Verbot des Betriebs von
Kindertageseinrichtungen und
nicht erlaubnispflichtigen
Einrichtungen zur Beherbergung
von Kindern und Jugendlichen und
Heimvolkshochschulen und des
Betriebs von Kindertages-
pflagestellen nach § 43 SGB VIII
i.V.m. § 20 KitaG des Landes
Brandenburg** 100

Anlagen zum Amtsblatt Nr. 12

Antragsformular für die Notfallbetreuung

Bestätigung des Arbeitgebers zum
Antragsformular für die Notfallbetreuung

Allgemeinverfügung Landkreis Havelland

über das Verbot der Unterrichtserteilung in Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 19. April 2020 endet die Allgemeinverfügung über das Verbot der Unterrichtserteilung in Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Havelland Nr. 6/2020 vom 16. März 2020. Auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG, 33 IfSG wird daher hiermit folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Über die seit Mittwoch, den 18. März 2020 geltende Untersagung hinaus, wird bis zum 8. Mai 2020 landesweit allen Schulen in Brandenburg, d. h. allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, allen Förderschulen und den Schulen des zweiten Bildungswegs in öffentlicher und freier Trägerschaft,

die Erteilung von Unterricht und eine Betreuung im Rahmen ganztagsschulischer Angebote die eine physische Präsenzpflicht im Gebäude der Schule oder an anderen Lernorten erfordert, untersagt.

In den Räumlichkeiten der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft einschließlich in Schulsporthallen und an anderen Lernorten (Schwimmbädern, außerschulische Lernorte) findet kein Unterricht und keine Betreuung im Rahmen ganztagsschulischer Angebote statt.

Die Untersagung gilt, soweit keine Zulassung erfolgt:

Ab dem **27. April 2020** wird für Schülerinnen und Schüler

- a) der Unterricht in der **Jahrgangsstufe 10 an Oberschulen, Gesamtschulen und Gymnasien sowie Förderschulen** und
- b) der **Unterricht in den beruflichen Bildungsgängen an Oberstufenzentren zur Vorbereitung auf Prüfungen**

zugelassen. Entsprechendes gilt für **Bildungsdienstleister** im Bereich der beruflichen Bildung und überbetriebliche Lehrlingsunterweisungen sowie vergleichbare Angebote.

Sonstige schulische Veranstaltungen, insbesondere die Durchführung von durch Rechtsvorschrift vorgesehenen Prüfungen und schulischen Testverfahren, Beratungen schulischer Gremien, Gesprächen im Zusammenhang mit der Aufnahme in

die Schule werden zugelassen, soweit diese nicht durch das für Schule zuständige Ministerium aus schulfachlichen Gründen untersagt werden.

Der Unterrichtsbetrieb an **Schulen, in denen Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und Schülerinnen und Schüler mit Schwerstmehrfachbehinderungen** beschult werden, kann fortgeführt werden.

Die **Wohnheime und Internate** (OSZ, Spezialschulen, einzelne FÖS) nehmen ihren Betrieb entsprechend der schulischen Angebote wieder auf.

Eine Hortbetreuung, die bisher in den Schulen regelmäßig angeboten wurde, kann im Rahmen einer **Notfallbetreuung** fortgeführt werden. Insoweit wird auf Ziffer 1.2. der Allgemeinverfügung über die Verbote des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen und des Betriebs von Kindertagespflegestellen nach § 43 SGB VIII i.V.m. § 20 KitaG des Landes Brandenburg vom heutigen Tage verwiesen.

Die heutige Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Rathenow, 19. April 2020

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Lewandowski

Landrat

Allgemeinverfügung Landkreis Havelland

über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen und des Betriebs von Kindertagespflegestellen nach § 43 SGB VIII i.V.m. § 20 KitaG des Landes Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG, 33 IfSG werden die Allgemeinverfügungen des Landkreises Havelland vom 17. April 2020 über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen und des Betriebs von Kindertagespflegestellen nach § 43 SGB VIII i.V.m. § 20 KitaG des Landes Brandenburg (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Havelland Nr. 11/2020 vom 17. April 2020) aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

1. Der **Betrieb von Kindertageseinrichtungen** wird mit Wirkung vom 20. April 2020 weiterhin **bis zum 8. Mai 2020 untersagt**.

Die Untersagung des Betriebs gilt für **alle Formen der Kindertagesbetreuung** im Sinne des Brandenburgischen Kindertagesstättengesetzes (KitaG). Hierzu zählen neben der Betreuung von Kindern in **Krippen** (0 bis 3 Jahre), in **Kindergärten** (ab 3 Jahre bis zur Einschulung) und **Horten** (Kinder in der Primarstufe bzw. Grundschule) auch alle weiteren bedarfserfüllenden Angebote gemäß § 1 Abs. 4 KitaG wie z.B. **Spielkreise und integrierte Ganztagsangebote** von Schule und Kindertagesbetreuung.

Der Betrieb von Kindertagespflegestellen nach § 43 SGB VIII i.V.m. § 20 KitaG des Landes Brandenburg ist ebenfalls **bis zum 8. Mai 2020 untersagt**.

Die Untersagung gilt für **alle öffentlichen und freien Träger**. Das insoweit seit dem 18. März 2020 bestehende Verbot Kinder aufzunehmen gilt fort. Für Kitas mit Übernachtungsmöglichkeit gilt dies für die seit dem 18. März 2020, 10:00 Uhr bestehende Untersagung entsprechend. Es handelt sich **nicht um ein Betretungsverbot**, insbesondere dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätten, Vertreterinnen und Vertreter der Träger weiterhin die Räume betreten. Auch dürfen sich Kinder in den Räumen im Rahmen der Notfallbetreuung (s.u.) aufhalten.

1.1. Ausnahmen von der Betriebsuntersagung

Ausnahmen können gestattet werden für:

- a. Gruppen in Kindertagesstätten und für Kindertagespflegestellen, in denen Kinder von Sorgeberechtigten aus **kritischen Infrastrukturbereichen** zu betreuen sind und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann,
- b. Kinder, die aus Gründen der **Wahrung des Kindeswohl** zu betreuen sind,
- c. **Kinder von Alleinerziehenden**, die nicht in kritischen Infrastrukturbereichen tätig sind, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann, ab dem 27. April 2020.

Dies umfasst auch die Entscheidung über die **Öffnungszeiten**.

Vor dem 20. April 2020 erteilte Ausnahmen gelten fort, ohne dass es einer erneuten Antragstellung der Sorgenberechtigten bedarf.

1.2. Voraussetzungen für die Notfallbetreuung

Grundvoraussetzung für eine Notbetreuung ist, dass **beide Erziehungsberechtigte**, im Falle von Alleinerziehenden, die Alleinerziehenden in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind, und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisieren können.

Es ist unerheblich, ob die berufliche Tätigkeit in kritischen Infrastrukturen **innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg** ausgeübt wird.

Die Notbetreuung ist für Kinder von Beschäftigten **aus folgenden Bereichen** vorgesehen:

- a. im Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, im medizinischen und im pflegerischen Bereich, der stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten gemäß § 45 SGB VIII, der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe sowie zur Versorgung psychisch Erkrankter,
- b. als Erzieherin und Erzieher oder als Lehrerin und Lehrer in der Notfallbetreuung,
- c. zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,

- d. bei der Polizei, im Rettungsdienst, Katastrophenschutz und bei der Feuerwehr sowie für die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
- e. der Rechtspflege,
- f. im Vollzugsbereich einschließlich des Justizvollzugs, des Maßregelvollzugs und in vergleichbaren Bereiche,
- g. der Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, IT und Telekommunikation, Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung),
- h. der Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft, des Lebensmitteleinzelhandels und der Versorgungswirtschaft,
- i. als Lehrerin oder Lehrer für zugelassenen Unterricht, für pädagogische Angebote und Beratungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen,
- j. der Medien (incl. Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),
- k. in der Veterinärmedizin,
- l. für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal,
- m. Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind.

Darüberhinausgehend kann die Notfallbetreuung von Alleinerziehenden ab dem 27. April 2020 in Anspruch genommen werden, die nicht in einer kritischen Infrastruktur tätig sind sowie von in Freiwilligen Feuerwehren und in anerkannten Hilfsorganisationen als Einsatzkräfte tätigen Sorgeberechtigten. Für die kritischen Infrastrukturbereiche nach den Buchstaben a und b besteht ein Anspruch auf Notfallbetreuung auch dann, wenn nur eine sorgeberechtigte Person in diesen Bereichen tätig ist (sog. **Ein-Elternteil-Regelung**) und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann.

Ab dem 27. April 2020 gilt die Ein-Elternteil-Regelung für alle kritischen Infrastrukturbereiche.

1.3. **Praktische Umsetzung**

Die Notfallbetreuung kann in Abhängigkeit der Infektionsausbreitung jederzeit regional, bezogen auf eine Gemeinde, einen Ortsteil oder einzelne Kindertagesstätten bzw. Kindertagespflegestellen **wieder begrenzt werden**.

Für die Notbetreuung gelten die zwischen den Erziehungsberechtigten und den Trägern **abgeschlossenen Vereinbarungen und allgemeinen Regelungen** unter der Maßgabe weiter, dass die Notbetreuung im zeitlichen Umfang der tatsächlichen arbeitsbedingten häuslichen Abwesenheit gewährleistet wird.

Es können **neue Kinder** in die Notfallbetreuung aufgenommen werden, z.B. Kinder, die bisher überhaupt nicht oder nicht an der Kindertagesbetreuung der betreffenden Einrichtung teilgenommen haben. Der gesetzlich vorgeschriebene **Impfschutz gegen Masern ist nachzuweisen**. Ein **Betreuungsvertrag** gilt mit der Aufnahme des Kindes als konkludent begründet. Es gelten die Bestimmungen des KitaG sowie die Regelungen des jeweiligen Trägers der Einrichtung.

Die **Gruppengröße** für die Notfallbetreuung soll für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe) bei fünf Kindern liegen. Dies gilt auch für gemischte Gruppen. Die Gruppengrößen für Kinder im Kindergartenalter und Grundschulalter können abhängig von den örtlichen Gegebenheiten sowie den Voraussetzungen der Einrichtung abweichen. Die Gruppengröße ist dabei aber abhängig von der Einhaltung der Hygienestandards.

1.4. **Absicherung der Notfallbetreuung**

Zur Einhaltung der Personalbemessungsschlüssel gemäß § 10 KitaG werden Träger von Kindertagesstätten, die Notfallbetreuung anbieten, weiterhin gebeten, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konzentriert für die Notfallbetreuung einzusetzen. Die **Anzeigepflichten gemäß § 47 SGB VIII** gelten fort. Eine **Schließung** oder **Reduzierung der Zahl der Betreuungsplätze** zwecks Notfallbetreuung **muss nicht angezeigt** werden. Für bereits dem Ministerium für Jugend, Bildung und Sport gemeldete Fachkräfte, die in einer anderen Kindertagesstätte und / oder bei einem anderen Träger vorübergehend für den Zeitraum der Geltung dieser Weisung eingesetzt werden, muss **keine sog. Personalmeldung** ans Ministerium für Jugend, Bildung und Sport abgegeben werden.

Dem zuständigen **staatlichen Schulamt** sowie dem **Ministerium für Jugend, Bildung und Sport** sind vom Landkreis zudem anzuzeigen, welche Horte fortgeführt werden. Das staatliche Schulamt wird prüfen, ob **Grundschullehrkräfte zur Personalverstärkung** zur Verfügung gestellt werden können. Für Lehrkräfte des Landes Brandenburg, die vorübergehend für den Zeitraum der Geltung dieser Weisung in Kindertagesstätten eingesetzt werden, ist **keine Personalmeldung gemäß § 47 SGB VIII** abzugeben.

Es wird empfohlen, **Beschäftigte**, die laut Robert-Koch-Institut einer **Risikogruppe** (RKI) (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) zuzurechnen sind, nicht für die Notfallbetreuung einzusetzen.

- 2. Nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen** (z. B. Jugendbildungsstätten, Kindererholungszentren (Kieze), Jugendherbergen, Ferienlager) sowie **Heimvolkshochschulen** wird der mit Wirkung vom 18. März 2020 bereits untersagte Betrieb weiterhin bis zum 8. Mai 2020 untersagt.

Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Der Landrat ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG.

Bei den betroffenen Einrichtungen handelt es sich jeweils um Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG.

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist weiterhin hoch dynamisch. Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexperten ist damit zu rechnen, dass kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Die Rückverfolgung von Fällen sowie die Anordnung von Quarantäne für alle ermittelten Betroffenen reichen zur notwendigen Unterbrechung von Ansteckungsketten nicht mehr aus.

In den betroffenen Einrichtungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen (Kinder, Eltern oder sonstige Angehörige) kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Die

zeitweise Einschränkung bzw. Untersagung des Betriebs dieser Einrichtungen ist aus diesem Grund zwingend erforderlich.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen sowie die Funktionsfähigkeit der zur Gesunderhaltung sowie zum Schutz der Bevölkerung dringend erforderliche Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Hiermit enden die Allgemeinverfügungen vom 17.04.2020, wonach die Verbote des Betriebs der Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen und des Betriebs der Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII i.V.m. § 20 KitaG des Landes Brandenburg bis auf Weiteres galten.

Die heutige Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Rathenow, 19. April 2020

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Lewandowski

Landrat

Anlagen zum Amtsblatt Nr. 12

Antragsformular für die Notfallbetreuung

Bestätigung des Arbeitgebers zum Antragsformular für die Notfallbetreuung

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Norman Giese, Vanessa Mehwitz

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.

Antragsformular für die Notfallbetreuung in einer Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle im Landkreis Havelland

Gemeinde/Stadt/Amt:

Einrichtung:

Vor dem 20. April 2020 erteilte Ausnahmen gelten fort, ohne das es einer erneuten Antragstellung der Sorgeberechtigten bedarf.

Grundvoraussetzung für eine Notbetreuung ist, dass beide Sorgeberechtigten, im Falle alleiniger Ausübung des Sorgerechts die sorgeberechtigte Person, in den nachgenannten kritischen Infrastrukturbereichen tätig sind und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisieren können. Ist ein Elternteil in Heimarbeit, entfällt dieser Anspruch.

Für kritische Infrastrukturbereiche nach den Buchstaben a) und b) besteht ein Anspruch auf Notfallbetreuung auch dann, wenn nur eine sorgeberechtigte Person in diesem Bereich tätig ist (sog. Ein-Elternteil-Regelung) und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann.

Ab dem 27. April 2020 gilt die Ein-Elternteil-Regelung ohne Ausnahme für alle kritischen Infrastrukturbereiche. Alleinerziehende, die nicht in kritischer Infrastruktur tätig sind, kann ebenfalls eine Ausnahme gestattet werden.

	Erster Sorgeberechtigter / Alleinerziehender <input type="checkbox"/> (bitte ankreuzen)	Zweiter Sorgeberechtigter
Name, Vorname		
Wohnanschrift		
Kontakt (Telefon, E-Mail)		
Zutreffendes Arbeitsgebiet des in der sogenannten kritischen Infrastruktur tätigen Sorgeberechtigten ankreuzen.		
Arbeitsgebiete der sogenannten kritischen Infrastruktur	a)	im Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, im medizinischen und im pflegerischen Bereich, der stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten gemäß § 45 SGB VIII, der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe sowie zur Versorgung psychisch Erkrankter, (Anspruch auf Notfallbetreuung über Ein- Elternteil-Regelung)
	b)	als Erzieherin und Erzieher oder als Lehrerin und Lehrer in der Notfallbetreuung, (Anspruch auf Notfallbetreuung über Ein- Elternteil-Regelung)
	c)	zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
	d)	bei der Polizei, im Rettungsdienst, Katastrophenschutz und bei der Feuerwehr sowie für die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
	e)	der Rechtspflege,
	f)	im Vollzugsbereich einschließlich des Justizvollzugs, des Maßregelvollzugs und in vergleichbaren Bereichen,

	g) der Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, IT und Telekommunikation, Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung),	
	h) der Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft, des Lebensmitteleinzelhandels und der Versorgungswirtschaft,	
	i) als Lehrerin oder Lehrer für zugelassenen Unterricht (Ziffer 2), für pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen,	
	j) der Medien (incl. Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),	
	k) in der Veterinärmedizin,	
	l) für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal	
	m) Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind.	
Name, Vorname des Kindes		täglich benötigter Betreuungsbedarf
<p>Hiermit erkläre ich, dass ich / wir als Sorgeberechtigte in Arbeitsgebieten der sogenannten kritischen Infrastruktur arbeite/n und für die Zeit der Schließung der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle keine andere Betreuungsmöglichkeit für mein Kind/meine Kinder habe/n und keine Heimarbeit geleistet wird.</p> <p>Eine Bestätigung des Arbeitgebers ist innerhalb von 3 Tagen nachzureichen.</p> <p>Für den Vollzug gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes, einschließlich der Regelungen des Polizei- und Ordnungsrechts. Bei falschen Angaben können Geldstrafen bis zu einer Höhe von 25.000€ verhängt werden.</p>		
Datum:		Unterschrift: (eines Erziehungsberechtigten ist ausreichend)
Der Antrag wurde genehmigt / abgelehnt.		
Aktuell wird ein täglicher Betreuungsumfang von Stunden bestätigt.		

Bestätigung des Arbeitgebers zum Antragsformular für die Notfallbetreuung

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
Firma / Name, Vorname		
Kontaktdaten / Anschrift		
Zutreffendes Arbeitsgebiet bitte ankreuzen.		
Arbeitsgebiete der sogenannten kritischen Infrastruktur	<input type="checkbox"/>	im Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, im medizinischen und im pflegerischen Bereich, der stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten gemäß § 45 SGB VIII, der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe sowie zur Versorgung psychisch Erkrankter,
	<input type="checkbox"/>	als Erzieherin und Erzieher oder als Lehrerin und Lehrer in der Notfallbetreuung,
	<input type="checkbox"/>	zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
	<input type="checkbox"/>	bei der Polizei, im Rettungsdienst, Katastrophenschutz und bei der Feuerwehr sowie für die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
	<input type="checkbox"/>	der Rechtspflege,
	<input type="checkbox"/>	im Vollzugsbereich einschließlich des Justizvollzugs, des Maßregelvollzugs und in vergleichbaren Bereiche,
	<input type="checkbox"/>	der Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, IT und Telekommunikation, Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung),
	<input type="checkbox"/>	der Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft, des Lebensmitteleinzelhandels und der Versorgungswirtschaft,
	<input type="checkbox"/>	als Lehrerin oder Lehrer für zugelassenen Unterricht, für pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen,
	<input type="checkbox"/>	der Medien (incl. Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),
	<input type="checkbox"/>	in der Veterinärmedizin,
	<input type="checkbox"/>	für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal
	<input type="checkbox"/>	Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind.

Beschäftigt als / konkrete Tätigkeit	
Hiermit bestätigen wir für unseren Mitarbeiter eine Beschäftigung in einem Arbeitsgebiet der sogenannten kritischen Infrastruktur und dass dieser für deren Aufrechterhaltung dringend erforderlich und nicht in Heimarbeit tätig ist.	
Datum:	Unterschrift: (Firmenstempel)
Für den Vollzug gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes, einschließlich der Regelungen des Polizei- und Ordnungsrechts. Bei falschen Angaben können Geldstrafen bis zu einer Höhe von 25.000€ verhängt werden.	